

Der Geschäftsherr hat für den Schaden einzustehen, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen verursacht haben, falls er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre (Art. 55 Abs. 1 OR). An die Sorgfalt des Geschäftsherrn bezüglich der Auswahl, der Instruktion und der Überwachung der Hilfspersonen wird ein hoher Massstab gelegt

■ **Wie macht sich der Altlastensanierer strafrechtlich verantwortlich?**

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) sieht in Art. 70 Abs. 1 lit. a eine Bestrafung vor, wenn Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer eingebracht werden. Dies kann bei der Sanierung von belasteten Standorten vorkommen, wenn die notwendigen Vorsichtsmassnahmen vernachlässigt wurden.

■ **Welcher öffentlichrechtlicher Haftung untersteht der Altlastensanierer?**

Der Altlastensanierer wird in der Regel mit dem Abtransport (Auflad des Materials auf das Transportmittel des Entsorgers oder eines unterbeauftragten Transporteurs) des belasteten Materials zum *Abfallinhaber* und er trägt damit gemäss Art. 31c USG auch die Pflicht und die Verantwortung für dessen rechtskonforme Entsorgung. Art. 32 Abs. 1 USG auferlegt ihm auch die Kosten dafür. Gegenüber den Behörden ist der Altlastensanierer folglich Verfügungsadressat, sollte die Entsorgung des Materials nicht in rechtskonformer Weise geschehen.

■ **Wie kann das Haftungsrisiko durch eine Versicherung abgedeckt werden?**

Für die Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtansprüchen gegen Altlastensanierer geltend gemacht werden, kann eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Grundlagen zum Thema

Gutachten über Haftungsbestimmungen Altlastenberater und den Altlastensanierer

Fa. Ecosens, 8304 Wallisellen



Aushub-, Rückbau-
und Recycling-Verband
Schweiz

Gerbegasse 10, CH-8302 Kloten
Telefon 01 813 76 56, Fax 01 / 813 76 70
Internet www.arv.ch, E-mail info@arv.ch

■ **MERKBLATT:**

Die Haftung des Altlastensanierers

■ **Worum geht es?**

Der Altlastensanierer haftet auf verschiedenen Ebenen für seine Tätigkeit. Einerseits aus dem Vertrag mit dem Besteller, andererseits gegenüber Dritten gemäss ausservertraglicher Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 41ff. OR), sowie gegenüber den Behörden und für strafrechtlich relevante Tatbestände, welche im Schweizerischen Verwaltungsrecht festgehalten sind.

■ **Was ist beim Vertragsabschluss zu beachten?**

Es empfiehlt sich die Ausarbeitung einer schriftlichen Offerte durch den Altlastenberater unter Beschreibung des Leistungsumfanges und unter Angabe sämtlicher Bestimmungen, die vom Schweizerischen Obligationenrecht abweichen, d.h. Haftungsbestimmungen, Verjährungsverkürzungen etc.. Es ist empfehlenswert, diese Offerte durch den Auftraggeber schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung gilt auch als eigentliche Auftragserteilung.

■ **Wie ist der Altlastensanierer rechtlich zu qualifizieren?**

Der Vertrag zwischen dem Altlastensanierer und dem Standorteigentümer bzw. einer Drittperson ist unter die *Werkverträge* zu subsumieren und die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts von Art. 363 bis 379 sind anwendbar.

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der *Unternehmer* (Altlastensanierer) zur Herstellung eines Werkes (vorliegend zur Sanierung eines Standortes bzw. zur Entsorgung von belastetem Material) und der *Besteller* (Grundstückseigentümer, Bauherr oder Dritter) zur Bezahlung des Werklohnes (Art. 363 OR).

Vielfach stützen sich die Parteien auf das Regelwerk der SIA-Norm 118 („Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“). Anwendbar ist diese Norm nur, wenn die Vertragsparteien ihre Geltung ausdrücklich vereinbaren und auch nur soweit, als sie nicht durch vertragliche Vereinbarungen Änderungen vornehmen.

■ Wie ist der Leistungsumfang des Altlastensanierers festzulegen?

Der Leistungsumfang sowie die Berechnung des Werkpreises stützt sich in der Regel auf die aus dem Sanierungsprojekt oder dem Entsorgungskonzept ersichtlichen Zahlen.

Es empfiehlt sich, den Leistungsumfang des Sanierungs- oder Entsorgungsvertrages auf den Inhalt dieser Berichte abzustützen und auf die dort angegebenen Zahlen bezüglich Kubaturen und Belastungen zu beschränken. Dies insbesondere dann, wenn die Abklärung der Belastung nicht durch den Altlastensanierer selber gemacht wurden. Ebenfalls empfehlenswert ist die Nennung allfälliger behördlicher Verfügungen.

■ Wie ist der Werklohn des Altlastensanierers festzulegen?

Gemäss Art. 373 Abs. 1 OR ist der Werkunternehmer, falls der Werklohn zum Voraus festgelegt wurde, verpflichtet, das Werk zu dieser Summe fertig zu stellen, auch wenn er mehr Arbeit und Auslagen hatte. Im Falle ausserordentlicher, nicht voraussehbarer Umstände kann eine Erhöhung des Werkpreises oder die Auflösung des Vertrages gerichtlich beantragt werden. Als grundsätzlich unvorhersehbar sind im Falle einer Altlastensanierung bzw. Entsorgung von kontaminiertem Material Belastungen zu bezeichnen, die über den dem Werkvertrag zugrundeliegenden Untersuchungsberichten festgestellten Mengen oder Schadstoffkonzentrationen hinausgehen.

Eine Vergütung für Mehrkosten aufgrund von ungünstigen Witterungsverhältnissen kann nur verlangt werden, wenn diese vertraglich vereinbart wurde.

■ Welches sind die Voraussetzungen der vertragsgemässen Erfüllung des Werkvertrages?

- Grundsätzlich *persönliche Besorgung durch den Werkunternehmer*, Beizug von Subunternehmern nur mit der Zustimmung des Bestellers.
- *Rechtzeitiger Beginn*, damit vertraglich vereinbarter Termin eingehalten werden kann. Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Beendigung nicht absehbar ist.
- *Gewährleistung für das Werk*, Erfüllung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges. Ein Mangel besteht bspw., wenn die Sanierung nicht behördlich abgenommen wird. Bei Mängeln kann der Besteller Nachbesserung verlangen oder einen Abzug beim Werklohn machen.

Gemäss Art. 367 Abs. 1 OR muss der Besteller die Beschaffenheit des Werkes sofort prüfen und allfällige Mängel sofort rügen. Bei ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Werkes durch den Besteller wird der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer absichtlich verschwiegen wurden. Art. 371 Abs. 2 OR und Art. 180 SIA 118 sehen eine fünfjährige Verjährungsfrist nach der Abnahme für die Mängel eines unbeweglichen Bauwerkes vor.

■ Wie haftet der Altlastensanierer für Arbeitnehmer und Subunternehmer?

Beim Werkvertrag wird das Verhalten des Subunternehmers dem Unternehmer wie eigenes zugerechnet, auch wenn der Subunternehmer auf Weisung des Bestellers bzw. des Auftraggebers zugezogen wurde (siehe auch Art. 29 Abs. 2 SIA 118). Der Werkunternehmer muss für die Arbeit des Subunternehmers wie für seine eigene einstehen. Die Möglichkeit der Regressforderung gegen den Subunternehmer bleibt jedoch sowohl dem Beauftragten wie auch dem Werkunternehmer vorbehalten.

■ Wie kann die vertragliche Haftung beschränkt werden?

Eine zum Voraus getroffene Vereinbarung, nach der die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, ist nichtig. Es kann jedoch die Haftung für leichtes Verschulden bzw. Fahrlässigkeit wegbedungen werden. Nach Art. 101 Abs. 2 OR kann die Haftung für Hilfspersonen durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.

Der Werkunternehmer haftet dem Besteller nur für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei der vertragsmässigen Erfüllung.

Es empfiehlt sich, den Haftungsausschluss sorgfältig und explizit zu formulieren.

■ Wie sehen die ausservertraglichen Haftpflichtbestimmungen aus?

Besteht mit dem geschädigten Dritten kein Vertragsverhältnis, so sind für dessen Schadenersatzforderungen die Bestimmungen von Art. 41f. OR herbeizuziehen.

- Vorliegen eines Schadens,
- die Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung (Verstoss gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht),
- ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der haftungsbegründenden Ursache und dem eingetretenen Schaden.